

DISZIPLINARORDNUNG

Grundsätzlich wird an der Schule das persönliche Gespräch zwischen Lehrpersonen und Schülern bzw. Schülerinnen und deren Eltern gepflegt, um Situationen zu verhindern, die einem harmonischen Klima in der Schule im Wege stehen und die persönliche Entfaltung der Jugendlichen erschweren. In Situationen, die über diese Gespräche hinausgehen, ist der Klassenvorstand Ansprechpartner*in und Koordinator*in im Klassenrat.

Verstoßen Schüler*innen gegen Rechte und Pflichten, werden pädagogische Maßnahmen ergriffen, die dem Gewicht des Vergehens angemessen sind und die den Betroffenen eine Hilfe sein können, ihr Verhalten zu ändern. Sie betreffen immer nur Einzelpersonen, wobei die Würde der Schüler*innen nicht verletzt und die Leistungsbewertung nicht beeinflusst wird. Ermahnungen werden mündlich erteilt und können, besonders im Wiederholungsfalle, im **Notenregister** festgehalten werden. Wiederholte Ermahnungen führen zu einer Verwarnung oder einem Verweis. Verwarnungen und Verweise werden im **Klassenbuch** vermerkt und haben Einfluss auf die Betragensnote.

Im Kompetenzbereich der Lehrperson liegt es, unangemessenes Verhalten etwa durch einen Verweis oder den Ausschluss von der Unterrichtsstunde zu bestrafen. Im Falle des Ausschlusses von der Unterrichtsstunde gibt die Lehrperson dem Schüler/der Schülerin klare Anweisungen über den Aufenthalt außerhalb der Klasse.

Der Verweis bzw. der Ausschluss von der Unterrichtsstunde wird im **Klassenbuch** als solcher klar benannt. Ferner muss diese Maßnahme im Sekretariat und der Direktorin gemeldet werden. Die Lehrperson, welche die Strafe erteilt hat, sorgt dafür, dass die Eltern davon in Kenntnis gesetzt werden, und lädt sie zu einer Aussprache ein.

Verstoßen Schüler*innen in besonders schwerwiegender Weise gegen die Grundsätze der Schüler*innen-Charta bzw. die im Leitbild der Schule festgelegten Prinzipien, so entscheidet der Klassenrat über einen ein- oder mehrtägigen Ausschluss vom Unterricht.

Bei Rekursen an die schulinterne Schlichtungskommission wird die Rekursfrist für Schüler*innen auf zehn Kalendertage festgelegt.

Gestützt auf die Schüler*innencharta, die Schulordnung und das Leitbild der Schule werden hier mögliche Disziplinarmaßnahmen angeführt. Dies soll zu einem einheitlichen Vorgehen des Kollegiums beitragen.

Verstoß	Disziplinarmaßnahme
Nichtgerechtfertigtes Fernbleiben vom Unterricht sowie unerlaubtes Entfernen während schulbegleitender Veranstaltungen	Verwarnung/Verweis, schriftliche Mitteilung an die Eltern
Angabe unwahrer Gründe für Absenzen oder Äußerung von Unwahrheiten im Rahmen des Schulgeschehens, Fälschung von Unterschriften	Verweis und schriftliche Mitteilung an die Eltern, in schwerwiegenden Fällen Ausschluss vom Unterricht bis zu fünf Tagen
Grobe Unkorrektheiten gegenüber Mitschülern/Mitschülerinnen, Lehrpersonen, Schulpersonal	Verweis und Entschuldigung bei der Person, der gegenüber man sich unkorrekt verhalten hat
Beschädigung von Gegenständen	Soweit möglich, Wiedergutmachung des Schadens, andernfalls Bezahlung und (bei mutwilliger oder absichtlicher Beschädigung) Entschuldigung bei der zuständigen Person in Anwesenheit der Direktorin; die Haftungspflicht gegenüber dem Eigentümer bleibt in jedem Falle aufrecht
Gebrauch des Handys während des Unterrichts	Ermahnung bzw. Verwarnung oder Verweis
Wiederholte Missachtung von Weisungen der Lehrpersonen, auch bei schulbegleitenden Veranstaltungen	Ermahnung bzw. Verwarnung oder Verweis mit schriftlicher Mitteilung an die Eltern Ausschluss vom Unterricht
Abschreiben bei Schularbeiten, Schwindeln	Verwarnung oder Verweis mit schriftlicher Mitteilung an die Eltern
Unerlaubtes Verlassen des Unterrichts, des Schulgebäudes	Verwarnung oder Verweis